



**Einladung zur
Ortsbürgergemeindeversammlung**

Donnerstag, 6. Juni 2024

20.00 Uhr

Pausenplatz Schulhaus "Ländli"

(bei schlechter Witterung im Gemeindschäller)

Geschätzte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Es freut uns, Sie zur "Sommer-Gmeind" 2024 einladen zu dürfen. Wir danken Ihnen für das Interesse am Ortsbürgergeschehen und für Ihre Teilnahme.

Dieses Jahr findet die Sommer-Ortsbürgergmeind unter freiem Himmel auf dem Pausenplatz vor dem Schulhaus "Ländli" statt. Bei schlechter Witterung würde sie im Gmeindschäller abgehalten.

Im Anschluss an die Versammlung laden wir Sie zu einem Imbiss ein.

Traktandenliste

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023
2. Rechenschaftsbericht 2023
3. Rechnung 2023
4. Aufnahmen ins Ortsbürgerrecht
5. Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlos; Totalrevision
6. Verschiedenes

Würenlos, 6. Mai 2024

GEMEINDERAT WÜRENLOS



Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Ortsbürgergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 24. Mai 2024 bis 6. Juni 2024 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zu den Traktanden wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates, die Gemeindekanzlei oder die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei. Besten Dank.

Traktandum 1

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 12. Dezember 2023 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindeganzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden in Verbindung mit § 12 lit. a der Gemeindeordnung der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft. Sie bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Rechenschaftsbericht 2023

Der Gemeinderat hat über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen. Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegt gemäss § 7 Abs. 2 lit. b Ortsbürgergemeindegesezt die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Beschlussfassung darüber.

Der Rechenschaftsbericht informiert über die Tätigkeit des Gemeinderates und des Forstbetriebs Wettingen im vergangenen Jahr. Für allfällige Fragen stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

1. Forstwesen

Der Forstbetrieb Wettingen wird mit einer gemeinsamen Rechnung geführt, somit werden Verlust oder Gewinn anteilmässig nach Waldfläche zwischen den Waldeigentümern aufgeteilt. Die Gemeinde Wettingen übernimmt die Funktion der Sitzgemeinde und führt somit die Finanzen des Gesamtbetriebs. Das strategische Führungsorgan bildet die Betriebskommission, die sich aus je zwei Vertretern pro Grundeigentümer zusammensetzt, die Sitzgemeinde hat Anspruch auf drei Vertreter. Der Gesamtbetrieb betreut rund 750 ha Wald für vier Waldeigentümer. Davon sind rund 160 ha Reservatsfläche.

Verteilung der Waldfläche auf die Waldeigentümer

Waldeigentümer	Fläche in ha	Bewirtschaftete Waldflächen	Anteil am Gesamtbetrieb
Staat Aargau	299,05	218,01	37 %
OBG Neuenhof	74,98	71,55	12 %
OBG Wettingen	273,70	204,39	35 %
OBG Würenlos	101,75	96,44	16 %

Das Jahr 2023 startete mit reduziertem Personal, da eine offene Stelle zu besetzen war und ein Mitarbeiter unfallbedingt ausfiel. Im Laufe des Jahres hat Janis Wettstein seine Ausbildung abgeschlossen und den Betrieb per Ende Jahr als Forstwart EFZ verlassen. Im Dezember hat mit Jannik Suter ein junger Forstwart seine Stelle im Forstbetrieb angetreten. Somit konnten per Ende Jahr alle offenen Stellen besetzt werden.

Der Betriebsausflug hat das Personal des Forstbetriebs dieses Jahr an die Forstmesse geführt, wo einige Neuheiten aus der Maschinenwelt und die neusten

Erkenntnisse aus der Forstwelt präsentiert wurden. Im November konnte der neue Forstspezialschlepper HSM 805 in Betrieb genommen und in der Holzerei bereits erfolgreich eingesetzt werden.

Holznutzung

2023 war geprägt von starken Preisschwankungen im Rundholzmarkt. Im Frühling waren die Preise höher als in den Vorjahren und der Rohstoff Holz sehr gefragt. Im Laufe des Jahres ist der Leitzinssatz im Euroraum auf 4,5 % gestiegen, was zur Folge hatte, dass die Wirtschaft in Deutschland und Österreich zurückging. Dies hatte einen direkten Einfluss auf die Holzpreise, da diese stark mit der Baubranche verknüpft sind. In der Folge sanken die Holzpreise zwischen 10 und 20 Franken pro Kubikmeter. Günstigere Holzprodukte aus dem Ausland wurden verstärkt in die Schweiz geliefert.

Der Hiebsatz wurde 2023 nicht vollständig ausgeschöpft. Von 5'000 m³, die genutzt werden dürften, wurden rund 4'047 m³ genutzt, was knapp 81 % entspricht.

Nutzung pro Waldeigentümer und Sortiment im Jahr 2023 (in m³)

	OBG Neuenhof	OBG Wettingen	OBG Würenlos	Staat Aargau	Total
Stammholz	794	848	306	71	2'019
Industrieholz	0	0	0	0	0
Energieholz	750	652	546	80	2'028
Total	1'544	1'500	852	151	4'047

Das Sortiment Energieholz umfasst sämtliches Holz, welches zur Wärme-/Stromerzeugung dient. Die Nachfrage nach Energieholz, insbesondere in Form von Hackschnitzeln, ist unverändert hoch und die Preise sind sehr stabil. Das Potenzial für Schnitzelheizungen in der Region ist beinahe ausgeschöpft. Auf die Produktion von Industrieholz wurde verzichtet, damit die Schnitzelheizungen der Gemeinden Neuenhof und Wettingen vollständig mit eigenen Hackschnitzeln versorgt werden konnten. Der Herbst und Frühwinter waren geprägt von vielen Niederschlägen und verhältnismässig hohen Temperaturen, was die Holzerei erschwerte.

Kulturen und Pflegemassnahmen

2023 wurden in der Gemeinde Neuenhof im Staatswald 1'000 Eichen gepflanzt. Die Pflanzung wurde im Rahmen des Förderprojekts für seltene Baumarten durchgeführt. Insgesamt wurden 32,9 ha Jungwald gepflegt. Die Hauptaufgabe der Jungwaldpflege ist die Förderung von zukünftigen Wertträgern, die auch unter den sich ändernden Klimabedingungen zurechtkommen können.

Gepflegte Jungwaldfläche pro Waldbesitzer (in Aren)

	OBG Neuenhof	OBG Wettingen	OBG Würenlos	Staat Aargau	Total
Pflegefläche 2023	810	1'340	464	676	3'290

Forstschutz

Im Gegensatz zu den Nachbargemeinden fiel deutlich weniger Käferholz an. Es hat vereinzelte Befälle gegeben, die je nach Bedarf bekämpft wurden. Auf das Borkenkäfermonitoring mittels Käferfallen wurde verzichtet. Der Verzicht begründet sich hauptsächlich in der geringen Aussagekraft der Borkenkäferfallen sowie dem verhältnismässig teuren und zeitaufwändigen Unterhalt. Die Trockenheit war weniger ausgeprägt als in den vergangenen Jahren, der vorzeitige Laubabfall der Vorjahre war weniger stark. Die Weisstanne hatte im Gegensatz zur Buche einen schweren Stand und es sind wieder einige Weisstannen vertrocknet.

Erholungseinrichtungen

Jährlich werden die verschiedenen Waldhütten in Besitz der Ortsbürgergemeinden unterhalten. Namentlich sind dies das Forsthaus "Tägerhard" in Würenlos, das Forsthaus "Muntel" in Wettingen und das Waldhaus "Juxital" in Neuenhof. Die Forsthäuser werden mit Brennholz versorgt, die Eichentische und -bänke abgeschliffen und die Brunnen gereinigt. Die Sitzbänke in den Wäldern der drei Gemeinden wurden ebenfalls frisch abgeschliffen und die Aussicht und die Sitzbänke wieder freigeschnitten. Der Forstbetrieb hat das Wegweisernetz der Waldstrassen unterhalten und wo nötig die Tafeln ersetzt.

Naturschutz

Im Bereich Biodiversität lag der Hauptfokus der Arbeiten im vergangenen Jahr auf der Förderung des Kreuzdornzipfelfalters und der Neophytenbekämpfung am Lägerngrat. Besonders Götterbäume (*Ailanthus altissima*) breiten sich in diesem ökologisch sehr wertvollen Gebiet sehr schnell aus. Das Waldreservat feierte im vergangenen Jahr sein 25-jähriges Jubiläum. Der Anlass war gut besucht. Die Teilnehmenden haben allerlei Wissenswertes zu Käfern, Fledermäusen und der Entstehung der Waldreservats erfahren. Nebst den Arbeiten am Lägerngrat wurden in den Gemeinden Neuenhof und Würenlos die jährliche Pflege des Nackentalbachs und des Furtbachs ausgeführt.

Arbeiten für Dritte

Es konnten einige Aufträge von Privat im Bereich der Gartenholzerei ausgeführt werden. Auch wurden zu Gunsten der Autobahnbrücke in Wettingen einige Bäume gefällt. Im Auftrag der Ortsbürgergemeinde wird die Christbaumbaukultur im Tägerhardwald bewirtschaftet. Dabei fallen hauptsächlich Pflanz- und Mäharbeiten an. Der Forstbetrieb Wettingen betreut im Auftrag der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) eine Versuchsfläche an der Lägern.

Personelles

Eintritte:

1. August 2023 Fabian Meier, Lernender
1. Dezember 2023 Jannik Suter, Forstwart

Austritte:

30. Juni 2023 Ramon Brandenberger
31. Dezember 2023 Janis Wettstein (Lehrabschluss)

2. Forsthaus "Tägerhard"

Statistik	2023	2022	2021
Vermietungen insgesamt	163	148	84
davon an Einwohner von Würenlos	86	74	46
davon an Auswärtige	77	74	38

3. Ortsbürgerverwaltung

Die Finanzkommission Ortsbürgergemeinde befasste sich an 2 (2) Sitzungen und einem Workshop hauptsächlich mit der Rechnung 2022 und dem Budget 2024.

Die Forstkommission bearbeitete im Berichtsjahr an 2 (2) Sitzungen und einem weiteren Workshop verschiedene Geschäfte, welche im Zusammenhang mit der Forstverwaltung stehen. Die Betriebsführung des gemeinsamen Forstbetriebes der Gemeinden Wettingen, Neuenhof, Würenlos und dem Staat Aargau wird durch eine Betriebskommission begleitet, der auch zwei Ortsbürger aus Würenlos angehören. Der Defizitbeitrag an den Forstbetrieb Wettingen beträgt für das Jahr 2023 Fr. 3'870.80.

An gemeinsamen Sitzungen beraten die Finanzkommission und die Forstkommission jeweils verschiedene Anliegen des Ortsbürgerwesens. Sie begleiten den Waldarbeitstag, an welchem die forstwirtschaftlichen Massnahmen im Wald besprochen und von der Kreisförsterin auf deren Umsetzung beurteilt werden.

Am Workshop vom 9. Januar 2023 wurde die Entwicklung des Baulandes im "Gatterächer Ost" weiter gestaltet. Eine Arbeitsgruppe bereitete die Unterlagen zusammen mit Bauingenieuren und baunahen Ortsbürgern vor. Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 beschloss den Verpflichtungskredit für den Bau des unterirdischen Verbindungsbauwerks zwischen den Parzellen der Ortsbürgergemeinde und der Einwohnergemeinde. (Traktandum Vorprojekt und Vorinvestitionen zur Bebauung der Parzelle 435, "Gatterächer Ost"; Verpflichtungskredit). Diese Vorinvestition wurde im Zusammenhang mit den Erschliessungsarbeiten gegen Ende Jahr realisiert.

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Ortsbürgergemeinde, wie z. B. Christbaumverkauf, Waldumgang, Haselplatzfest etc., werden nach wie vor von der Ortsbürgergemeinde bestellt und finden in der Ortsbürgerrechnung ihren Niederschlag. Das neue Konzept für den Christbaumverkauf überzeugte viele Würenloserinnen und Würenloser. Sie wählten ihren Christbaum selber im Wald aus, liessen ihn vom Forstpersonal fällen und nahmen ihn nach der Bezahlung nach Hause. Der Glühmost-Stand verkürzte die Wartezeit.

Dank der Einnahmen aus den Baurechtszinsen für die Parzellen im "Tägerhard" und aus den Mietzinsen für die Alterswohnungen im "Brunnerhof" steht die Ortsbürgergemeinde Würenlos für die nächsten Jahrzehnte finanziell auf gesunden Beinen. Die neu vorgenommenen Aufwertungen der Liegenschaften bescheren der Ortsbürgergemeinde ein massiv höheres Eigenkapital.

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2023 sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Rechnung 2023

Der Gemeinderat hat vom Ergebnis der Rechnung 2023 Kenntnis genommen. Die Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde hat die Rechnung geprüft.

Die Rechnung wird nach Rücksprache mit der Finanzkommission **nicht mehr im Anhang** des Traktandenberichts angefügt. Sie steht stattdessen vollständig im Internet unter www.wuerenlos.ch (Politik > Gemeindeversammlung) als Download zur Verfügung. Sie kann auch kostenlos bei der Gemeindeganzlei bezogen werden (entweder am Schalter, per E-Mail an info@wuerenlos.ch oder telefonisch unter 056 436 87 20).

Ergebnis

Erfolgsrechnung	<u>Rechnung 2023</u>	<u>Budget 2023</u>	<u>Abweichung</u>
Ortsbürgerverwaltung: Ertragsüberschuss	Fr. 8'740'624.42	Fr. 59'300.00	Fr. 8'681'324.42
Neubewertung Grund- stücke Finanzvermögen	Fr. 8'682'714.25		
Ertragsüberschuss ohne Neubewertung Grundstücke	Fr. 57'910.17		
Entnahme Waldfonds	Fr. -23'132.65	Fr. 0.00	Fr. -23'132.65
Selbstfinanzierung	Fr. 8'717'497.77	Fr. 85'450.00	Fr. 8'632'047.77

Ortsbürgergemeinde

9990.9000.00 Ertragsüberschuss

Die Rechnung schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von **Fr. 8'740'624.42** ab (Budget = Fr. 59'300.00).

Grund für das Ergebnis:

Dieses ausserordentliche Ergebnis ist auf die periodische Neubewertung der Grundstücke des Finanzvermögens der Ortsbürgergemeinde zurückzuführen, welche sich auf Fr. 8'682'714.25 beläuft. Ohne Berücksichtigung diese Aufwertung beträgt der Ertragsüberschuss für das Jahr 2023 Fr. 57'910.17 (Budget Fr. 59'300.00).

Forstwirtschaft

Der Defizitbeitrag an den Forstbetrieb Wettingen beläuft sich für das Jahr 2023 auf Fr. 3'870.80. Ebenfalls in der Rechnung 2023 ist der Defizitbeitrag von Fr. 9'261.85 aus dem Vorjahr 2022 verbucht. Die Auftragsvergaben für Holzfäll- und Holzarbeiten dürfen nebst dem Defizitbeitrag in der Funktion 8200 "Forstwirtschaft" verbucht werden. Die Forstwirtschaft schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 23'132.65 ab, welche durch die Entnahme aus dem Waldfonds gedeckt wird.

Antrag:

Die Rechnung 2023 sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Aufnahmen ins Ortsbürgerrecht

Gemäss § 2 Abs. 1 des Reglements über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Würenlos aufgenommen werden: Personen, die das Gemeindebürgerrecht von Würenlos besitzen und Würenlos als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, vorausgesetzt dass

- a) der Ehegatte Ortsbürger ist;
- b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat;
- c) von einer Ortsbürgerin abstammt, die das Ortsbürgerrecht durch Heirat verloren hat;
- d) seit mindestens 25 Jahren Wohnsitz in Würenlos hat, wenigstens 15 Jahre ununterbrochen, sowie neben dem Gemeindebürgerrecht von Würenlos höchstens ein weiteres Gemeindebürgerrecht besitzt.

Die Abgabe für die Einbürgerung beträgt gemäss Reglement Fr. 200.00 pro mündige Person.

Folgende Personen bewerben sich um das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Würenlos:

- **Weber, Richard**, 23. März 1964, von Würenlos AG und Arth SZ,
- **Weber geb. Gössi, Susanne**, 31. Juli 1967, von Würenlos AG, Arth SZ und Küssnacht SZ,
wohnhaft in Würenlos, Tägerhardweg 10.

Die Eheleute Richard und Susanne Weber sind per 1. April 1996 von Dübendorf ZH nach Würenlos zugezogen. Beide sind bereits Bürger der Einwohnergemeinde Würenlos. Sie erfüllen sämtliche Voraussetzungen zur Aufnahme ins Ortsbürgerrecht.

Die Eheleute Richard und Susanne Weber fühlen sich mit Würenlos sehr verbunden.

Antrag:

Richard und Susanne Weber seien in das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Würenlos aufzunehmen.

Traktandum 5

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlos; Totalrevision

Das "Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlos" regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Würenlos durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung (Es gibt daneben auch die Erlangung des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen, d. h. bei Geburt durch Abstammung oder durch erleichterte Einbürgerung). Das aktuell gültige Reglement wurde durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 14. Dezember 1999 beschlossen und ist seit anfangs 2000 in Kraft.

Der Gemeinderat hat entschieden, das Reglement einer Totalrevision zu unterziehen. Hauptgrund für die angestossene Änderung war die bisherige Regelung von § 2 Abs. 1 lit. d (siehe auch Traktandum 4), welche in Bezug auf die Wohnsitzerfordernisse nicht eindeutig formuliert ist und zu Verunsicherungen führte.

Das neue Reglement, welches auch von der Finanzkommission und der Forstkommision der Ortsbürgergemeinde beraten und in der vorliegenden Form gutgeheissen wurde, basiert einerseits auf einigen Grundsätzen des bisherigen Reglements, andererseits wurden zugleich Änderungen vorgenommen, welche verschiedene Konstellationen berücksichtigen. Ferner ist der Wortlaut den heutigen Lebensumständen angepasst worden (eingetragene Partnerschaften). Die verschiedenen Arten der Aufnahmen ins Ortsbürgerrecht (entgeltlich, unentgeltlich) entsprechen einem bei den aargauischen Ortsbürgergemeinden weit verbreiteten Standard. Verzichtet wurde jedoch auf die Möglichkeit eines Ortsbürgerrechtes, das ehrenhalber verliehen wird. Auch wird davon abgesehen, Einbürgerungsgesuche vorab der Finanz- und Forstkommision "zur Prüfung und Stellungnahme" vorzulegen, wie das vereinzelt bei anderen Ortsbürgergemeinden gehandhabt wird. Das Verfahren sollte nicht komplizierter gemacht werden, als es heute ist.

Für die entgeltliche Aufnahme ins Ortsbürgerrecht ist auch zukünftig eine Wohnsitzdauer von insgesamt 25 Jahren vorgesehen, wobei der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin bei Einreichung des Gesuchs mindestens drei Jahre ununterbrochen in Würenlos wohnhaft sein muss (§ 3).

Das neue Reglement soll im Hinblick auf den "Nationalen Tag der Bürgergemeinden und Korporationen", welcher am 14. September 2024 erstmals schweizweit stattfindet, in Kraft sein. Es ist vorgesehen, in Zusammenhang mit diesem Anlass Einwohnerinnen und Einwohner von Würenlos als neue Ortsbürgerinnen und Ortsbürger zu gewinnen.

Das neue Reglement ist im Anhang des Traktandenberichts abgedruckt.

Anträge:

Das Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlos sei zu genehmigen.



GEMEINDE WÜRENLOS

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlos

vom 6. Juni 2024

Vorlage für Ortsbürgergemeindeversammlung vom 6. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Kapitel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

§ 2 Zweck

II. Aufnahme ins Ortsbürgerrecht

§ 3 Entgeltliche Aufnahmen

§ 4 Unentgeltliche Aufnahmen

§ 5 Aufnahmeverfahren

§ 6 Höhe der Abgabe

§ 7 Zuweisung der Gebühren

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 9 Inkrafttreten

Die Ortsbürgergemeinde Würenlos, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ sowie das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBÜG) vom 22. Dezember 1992 ²⁾ und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG) vom 12. März 2013 ³⁾, erlässt das nachstehende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlos:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

² Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

³ Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBÜG).

§ 2

Zweck

¹ Die Ortsbürgergemeinde Würenlos fördert durch die Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern in das Ortsbürgerrecht den Bestand und die Weiterentwicklung der Ortsbürgergemeinde.

² Das Ortsbürgerrecht gewährt den Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgerguts.

II. Aufnahme ins Ortsbürgerrecht

§ 3

Entgeltliche Aufnahmen

¹ Personen, welche Würenlos als ihre Heimat betrachten, sich mit den örtlichen Traditionen verbunden fühlen und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung entgeltlich in das Ortsbürgerrecht von Würenlos aufgenommen werden, wenn sie

- a) das Gemeindebürgerrecht von Würenlos besitzen,
- b) insgesamt während mindestens 25 Jahren in Würenlos Wohnsitz hatten, und
- c) bei Einreichung des Gesuches seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft sind.

¹⁾ SAR 171.200

²⁾ SAR 121.300

³⁾ SAR 121.200

² Personen, deren Ehegatte oder eingetragener Partner bzw. eingetragene Partnerin Ortsbürger bzw. Ortsbürgerin ist und deren Ehe oder eingetragene Partnerschaft bei Gesuchstellung mindestens drei Jahre besteht, können ohne Erfüllung der Voraussetzung von lit. b hievori ins Ortsbürgerrecht von Würenlos aufgenommen werden.

³ Stellen Ehegatten oder Paare in eingetragener Partnerschaft gemeinsam und stützt sich ein Partner bzw. eine Partnerin dabei auf Abs. 2 hievori, steht ein Aufnahmebeschluss der Versammlung unter dem Vorbehalt, dass der Aufnahmebeschluss für den anderen Partner bzw. die andere Partnerin in Rechtskraft erwächst.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 4

Unentgeltliche
Aufnahmen

Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Ortsbürgergemeinde in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 3 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen

§ 5

Aufnahme-
verfahren

¹ Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

² Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind.

³ Sind die Voraussetzungen erfüllt, unterbreitet der Gemeinderat hierauf der nächstmöglichen Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.

⁴ Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin ist definitiv in das Ortsbürgerrecht aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und eine allfällige Einbürgerungsabgabe bezahlt worden ist.

§ 6

Höhe der
Abgabe

¹ Die Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt:

- a) Fr. 200.00 für eine mündige Einzelperson;
- b) Fr. 300.00 für ein Ehepaar.

² Für unmündige Kinder sowie für mündige Jugendliche bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr, die sich noch in der Erstausbildung befinden, wird keine Abgabe erhoben.

³ Die Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht erfolgt unentgeltlich.

§ 7

Zuweisung der
Gebühren

Die Einbürgerungsgebühren werden der Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

III. Schlussbestimmungen

§ 8

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlos vom 26. Oktober 1999.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Beschlossen durch die Ortsbürgergemeindeversammlung am 6. Juni 2024.

Würenlos, 6. Juni 2024

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:

Anton Möckel

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Huggler

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

Ortsbürgergemeinde Würenlos

Stimmrechtsausweis

für die Ortsbürgergemeindeversammlung

vom Donnerstag, 6. Juni 2024

**Dieser Stimmrechtsausweis ist beim Eingang
in das Versammlungslokal vorzuweisen.**